

3. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Teistungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen am 19.09.2024 folgende Änderung für den Friedhof der Gemeinde Teistungen beschlossen:

Artikel I

Der **§ 9 „Ausheben der Gräber“** Absatz 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

Artikel II

Der **§ 12 „Arten der Grabstätten“** Absatz 2 wird um den Buchstaben f ergänzt. Er lautet wie folgt:

- f) Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab.

Artikel III

Der **§ 13 „Reihengrabstätten“** Absatz 3, 2. Absatz erhält folgende neue Fassung:

In einer vorhandenen Reihengrabstätte dürfen innerhalb der ersten 10 Ruhejahre des Erstverstorbenen zwei Urnen beigesetzt werden. Die Nutzungszeit der Erstbelegung ändert sich durch die Urnenbestattung nicht, sondern die Nutzungszeit der Zweit- und Drittbelegung läuft bis maximal zum Ende der Nutzungszeit der Erstbelegung. Der § 7 Abs. 2 Buchstabe b (Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Erdreihengrab) sowie der Abs. 4 Buchstabe a (Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Reihengrabstätten) der Friedhofsgebührensatzung finden entsprechende Anwendung. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

Artikel IV

Der **§ 13 a „Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab“** wird neu eingefügt:

- (1) Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab sind pflegearme Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen. Die Grabstätten werden ohne Einfassung hergestellt. Die Grabflächen und Abstände zwischen den Gräbern bilden eine zusammenhängende große Rasenfläche, welche durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird. Kränze, Blumen und sonstiger Grabschmuck sind nur bei der Bestattung bis maximal 4 Wochen danach zulässig. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.

Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m, Abstand nach allen Seiten: 0,80 m

- (2) Die Absätze 3, 4 und 6 des § 13 der Friedhofssatzung finden entsprechende Anwendung.

Artikel V

Der § 14 „**Urnengrabstätten**“ Absatz 1 wird um den Buchstaben d ergänzt. Er lautet wie folgt:

- d) vorhandenen Grabstätten für Erdbestattungen nach § 13a Abs. 1

Artikel VI

Der § 18 „**Grabmalgrößen**“ wird um den Absatz 8 erweitert. Er lautet wie folgt:

- (8) Für die Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab gelten abweichend von den Absätzen 1 bis 7 folgende Vorschriften:

- a) Für die Grabstätten im Rasengrab sind nur stehende Grabmale zulässig.

- b) Die stehenden Grabmale müssen auf einer im Rasen ebenerdigen liegenden Sockelplatte aufgestellt sein. Die Grabsteinplatte ist flucht- und höhengerecht an die Höhe der angrenzenden Oberbodenflächen (Rasenflächen) anzugleichen. Sie ist in der Flucht der Nachbargräber anzuordnen. Eine Grabeinfassung ist nicht zulässig.

Die Stärke muss so bemessen sein, dass die Platte beim Betreten der Rasenpflege nicht bricht. Die Sockelplatte ist aus Naturstein aus einem Stück von einem fachkundigen Steinmetzbetrieb im Auftrag des Nutzungsberechtigten herzustellen und auf die Grabstätte aufzubringen. Die Lage der Sockelplatte ist vor Setzen durch die Firma mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

- c) Für die Erdrasengräber gelten folgende Abmaße:

Sockelplatte:

Größe: 0,80 m x 0,80 m
Stärke: 0,06 m bis 0,10 m

Grabmal:

ab Sockelplatte

Höhe von mindestens 0,50 m bis max. 0,80 m
Breite von mindestens 0,40 m bis max. 0,50 m
Mindeststärke von mindestens 0,12 m bis max. 0,20 m.

Der Abstand zwischen den Außenmaßen hinter dem Grabstein beträgt mindestens 0,10 m.

- d) Es besteht die Möglichkeit zur Anbringung einer Anbauvase bzw. einer Laterne am Grabmal. Sonstiger Grabschmuck ist nicht gestattet. Feste Vasen, Kerzenhalter, Laternen oder dergleichen dürfen nicht auf der Sockelplatte angebracht werden.

Artikel VII

Der **§ 25 „Herrichtung und Unterhaltung“** wird um folgenden Absatz 13 erweitert:

- (13) Bei den Erdreihengrabstätten im Rasengrabfeld obliegt die Anlage und Pflege der Grabstätten bzw. des grababdeckenden Rasens ausschließlich der Gemeinde. Ein Recht auf eine individuelle Grabgestaltung und Grabpflege besteht nicht.

Bepflanzungen oder das Abstellen von Grabschmuck wie Blumensträuße, Gestecke, Vasen, Pflanzschalen oder Kerzen u. a. sind unzulässig und werden im Rahmen der Pflegemaßnahmen ersatzlos von der Gemeindeverwaltung entsorgt. Ein Rückgabe- sowie Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen.

Die pflegearmen Rasengräber für Erdbestattungen müssen mit einer Sockelplatte und einem stehenden Grabstein gekennzeichnet sein. Für die Anforderungen gilt § 18 Abs. 8.

Artikel VIII

Alle anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel IX

Die 3. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Teistungen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Teistungen, 06.11.2024

Krukenberg
Bürgermeister



Anlagen:

- Friedhofspläne
- Maße Erdrasengrab

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 19.09.2024, Beschluss-Nr. GR-Test/2024/061 hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen die 3. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Teistungen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 15.10.2024, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die 3. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Teistungen genehmigt.

Teistungen, 11.11.2024


Krukenberg
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 3. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Teistungen wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld Nr. 16 vom 08.11.2024 öffentlich bekannt gegeben.
2. Die 3. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Teistungen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Teistungen, 11.11.2024


Krukenberg
Bürgermeister



